

Abgabestellen von Chemikalien / Abgabebestimmungen, Aufbewahrung und Lagerung

Anzahl untersuchte Abgabestellen: 18 beanstandet: 18 (100%)
Hauptbeanstandungsgründe: *Fehlende Mitteilung einer Ansprechperson (70%),*
Aufbewahrungspflicht von Sicherheitsdatenblättern nicht erfüllt (70%)
Nicht dem Stand der Technik entsprechende Lagerung der Chemikalien (70%)

Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der Einführung des neuen Chemikalienrechts am 1. August 2005 wurde die Abgabe von Chemikalien weitgehend liberalisiert. Das unter der ehemaligen Giftgesetzgebung vorhandene Bewilligungswesen wurde abgeschafft. Im Gegenzug wurden neue Abgabebestimmungen definiert.

Als wesentliche Massnahme für den Gesundheits- und Umweltschutz beim Verkauf von Chemikalien an das Publikum wurde in der neuen Gesetzgebung die Kategorie „besonders gefährliche Chemikalien¹“ eingeführt. Die Abgabe solcher Chemikalien untersteht strengeren Bestimmungen als die für weniger gefährliche Chemikalien.

Zudem sind Abgabestellen, die Chemikalien abfüllen oder verdünnen, für deren korrekte Kennzeichnung im Rahmen der Selbstkontrolle zuständig.

Vor Einführung des neuen Rechts haben wir die Chemikalien-Abgabestellen unseres Kantons schriftlich über die neuen Kennzeichnungs- und Abgabebestimmungen orientiert. In Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdiensten wurden zudem Informationsveranstaltungen zum neuen Recht für Apothekerinnen und Apotheker sowie für Drogistinnen und Drogisten organisiert, welche von zahlreichen Interessierten besucht wurden.

Zwei Jahre nach Einführung des neuen Rechts sollte eine Stichprobenüberprüfung ein Bild über die Umsetzung der neuen Vorschriften in den Verkaufsstellen verschaffen. Zudem sollte überprüft werden, ob die Aufbewahrung und Lagerung der Chemikalien den gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik entsprechen.

Zu diesem Zweck wurde eine Inspektionskampagne durchgeführt. Es wurden primär Verkaufsstellen, die möglicherweise besonders gefährliche Chemikalien an das Publikum abgeben, überprüft.

Gesetzliche Grundlagen

Abgabe und Aufbewahrung von Chemikalien im Verkaufslokal

Die Abgabe- und Aufbewahrungsbestimmungen sind im 4. Titel der Chemikalienverordnung festgelegt (Art. 70-83). Die wesentlichen Regeln sind die folgenden:

- Abgabestellen, die besonders gefährliche Chemikalien an die breite Öffentlichkeit verkaufen, müssen über eine Person mit der notwendigen Sachkenntnis verfügen und der zuständigen kantonalen Behörde eine Ansprechperson unaufgefordert mitteilen.
- Besonders gefährliche Chemikalien dürfen nicht in der Selbstbedienung angeboten werden und dürfen nur an mündige Personen abgegeben werden. Zudem dürfen keine sehr giftigen Chemikalien an das Publikum abgegeben werden.
- Bei der Abgabe von besonders gefährlichen Chemikalien ist die Kundschaft über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftgemässe Entsorgung zu informieren.
- Bei der Abgabe von giftigen, explosionsgefährlichen und schwer ätzenden (mit dem R-Satz R35 gekennzeichneten) Chemikalien muss die Identität der Bezügerin kontrolliert werden und ihre persönlichen Daten aufgezeichnet werden.
- Die Sicherheitsdatenblätter der zum Verkauf vorhandenen Chemikalien müssen aufbewahrt werden. Diese stellen eine wichtige Informationsquelle dar, um die Abnehmer und Abnehmerinnen über die Gefahren der Chemikalien zu informieren.
- Bei der Aufbewahrung von Chemikalien müssen die Hinweise auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt berücksichtigt werden.

- Chemikalien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Lebens-, Futter- oder Heilmitteln aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, müssen getrennt aufbewahrt werden.

Lagerung der Chemikalien

Für die Lagerung der Chemikalien in grösseren Mengen sind in der Chemikaliengesetzgebung keine detaillierten Bestimmungen festgelegt worden. Wer Chemikalien lagert, untersteht aber der Sorgfaltspflicht (Art. 8 des Chemikaliengesetzes) und muss demzufolge zum Schutz von Leben und Gesundheit die notwendigen Massnahmen treffen. Dies heisst, dass ein Chemikalienlager (z.B. auch in einer Kellerräumlichkeit) dem Stand der Technik entsprechen muss. Als Beurteilungsgrundlage für eine richtige Chemikalienlagerung werden Brandschutz- und EKAS-Richtlinien angewendet, in welchen folgende Hauptregeln festgelegt sind:

- Die Räumlichkeiten, in denen brennbaren Flüssigkeiten gelagert werden, müssen einem Brandabschnitt der Feuerwiderstandsklasse F90/T30 entsprechen, bzw. solche Flüssigkeiten müssen in speziellen Schränken mit einer solchen Feuerwiderstandsklasse aufbewahrt werden.
- Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten muss in Schränken oder Regalen aus nicht- oder schwerbrennbarem Material erfolgen.
- Das Ausbreiten von Flüssigkeiten muss verhindert werden (z.B. durch die Lagerung der Flüssigkeiten in dafür vorgesehenen Wannen bzw. Auffangschalen).
- Räumlichkeiten bzw. feuersichere Schränke mit gelagerten brennbaren Flüssigkeiten müssen ausreichend belüftet werden.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht mit Oxidationsmitteln gelagert werden.
- Gut sichtbare Warnschilder müssen auf die Brandgefahr hinweisen.

Im Übrigen müssen die zutreffenden Bestimmungen der Chemikaliengesetzgebung bezüglich der Aufbewahrung in einer Lagerräumlichkeit ebenfalls eingehalten werden.

Durchgeführte Inspektionen

Die Inspektionen wurden vom April bis Juni 2007 durchgeführt, meistens ohne Vormeldung. Inspektionen wurden im Voraus angemeldet, falls diese aufgrund einer Neueröffnung durchgeführt wurden. Insgesamt 18 Verkaufsstellen wurden inspiziert:

Verkaufsstellen	Anzahl Inspektionen
Drogerien	8
Apotheken	8
Weitere	2
Total	18

In 14 Fällen wurden offene Chemikalien im Verkaufssortiment angeboten. Nur 2 Abgabestellen verkauften keine besonders gefährlichen Chemikalien.

Ergebnisse

Abgabebestimmungen

- In der Regel werden die Abgabebegrenzungen und -verbote eingehalten. In einem einzigen Fall wurden besonders gefährliche Chemikalien in der Selbstbedienung angeboten. Die Aufzeichnungspflicht wurde ebenfalls nur von einer Verkaufsstelle nicht eingehalten.
- 11 der 16 Verkaufsstellen (etwa 70%), die besonders gefährliche Chemikalien abgeben, haben uns keine Ansprechperson mitgeteilt, obwohl alle kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetzgebung ein entsprechendes Formular erhalten haben. Hingegen wird die Sachkenntnispflicht in allen Fällen erfüllt, vor allem da diese für Apotheker und Drogisten aufgrund ihrer Ausbildung ohne weitere Bedingung anerkannt wird.

Aufbewahrung im Verkaufslokal

- In den Verkaufsräumlichkeiten waren in den meisten Fällen die Chemikalien übersichtlich und getrennt von anderen Produkten aufbewahrt. In einem einzigen Fall musste beanstandet werden, dass Chemikalien in unmittelbarer Nähe von Lebensmitteln aufbewahrt wurden.
- Die Sicherheitsdatenblätter der aufbewahrten Chemikalien waren in mehr als 70% der Fälle (13 von 18) in der Verkaufsstelle nicht vorhanden. Diese Tatsache erachten wir als besonders problematisch, da das Sicherheitsdatenblatt wichtige Informationen enthält, welche der Abnehmerinnen mitgeteilt werden sollten.
- Chemikalien mit dem Warnhinweis „Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen“, waren in sechs von 14 betroffenen Verkaufsstellen (etwa 40%) für Kinder erreichbar, z.B. auf Bodenhöhe. Verkaufsstellen sind aber verpflichtet, auch für die Platzierung der Chemikalien in den Ladengestellten die Angaben auf der Etikette zu berücksichtigen.

Lagerung

- In sieben der 17 betroffenen Lager (40%) war nicht auszuschliessen, dass Chemikalien miteinander reagieren, da die Eigenschaften der Chemikalien nicht beachtet wurden.
- Bei flüssigen Chemikalien war bei einer allfälligen Leckage in 55% der Fälle (8 von 18) ein Verhindern des Ausbreitens nicht sichergestellt.
- Fünf von 18 Lagerräumlichkeiten (etwa 25%) waren nicht genügend belüftet.
- Fünf von 18 Lagerräumlichkeiten (etwa 25%) waren nicht mit Sicherheitskennzeichnungen versehen.
- Ähnlich wie bei der Aufbewahrung im Verkaufslokal waren in 70% der Fälle (13 von 18) die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten Chemikalien nicht vorhanden.

Massnahmen

Mit den verschiedenen Verkaufsstellen wurde vereinbart, dass diese innert Monatsfrist die festgestellten Mängel beheben.

Bezüglich der Aufbewahrung gefährlicher Chemikalien in Reichweite von Kindern haben wir die Verkaufsstellen informiert, dass die Inhaber in einem Vergiftungs- oder Verletzungsfall haften können. Eine Umplatzierung der Waren konnte nicht verfügt werden, weil damit nach Ansicht des Bundesamts für Gesundheit die Handelsfreiheit zu sehr beschränkt würde.

Im Weiteren wurden die Verkaufsstellen über die Übergangsbestimmungen für die Kennzeichnung offener Chemikalien nochmals informiert. Ab dem 1. August 2007 dürfen Chemikalien (mit Ausnahme von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln) nur noch nach dem neuen Chemikalienrecht gekennzeichnet werden. Leider mussten wir feststellen, dass zum Zeitpunkt der Inspektionen, 60% der Abgabestellen noch keine Massnahmen ergriffen hatten, um ihre offenen Chemikalien nach den neuen Bestimmungen zu kennzeichnen.

Schlussfolgerungen

- Das Ergebnis dieser Überprüfungskampagne ist leider enttäuschend. Da das Kantonale Laboratorium seine Informationspflicht beim Inkrafttreten der neuen Chemikaliengesetzgebung erfüllt hat, wurde eine bessere Umsetzung der neuen Bestimmungen erwartet.
- Damit das Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes auch in einem liberalisierten Markt gewährleistet werden kann, ist eine verstärkte Eigenverantwortung der Chemikalien-Verkaufsstellen erforderlich.
- Weitere Stichprobenkontrollen von Chemikalien-Abgabestellen sind aus diesen Gründen in den kommenden Jahren notwendig.

¹ Besonders gefährliche Chemikalien sind Chemikalien, die wie folgt gekennzeichnet sind:

- Sehr giftig und giftig;
- Ätzend;
- Explosionsgefährlich;
- Umweltgefährlich mit dem R-Satz R50/53 in Packungen von mehr als 1 kg Inhalt;
- Leichtentzündlich mit den R-Sätzen R15 oder R17
- Mit einem der folgenden R-Sätze: R1, R4, R5, R6, R16, R19 und R44.

Zudem sind Selbstverteidigungschemikalien (Pfeffersprays) auch als besonders gefährlich zu betrachten.